Reglement betreffend Benützung des Trottentheaters

vom 18. Februar 2014

Der Gemeinderat beschliesst:[1]

1. Allgemeines

[1]Mietanfragen sind schriftlich an das Kulturreferat zu richten.

[2]Das Kulturreferat kann ungeeignete Veranstaltungen ablehnen.

[3]Das Kulturreferat regelt in einem Mietvertrag die allgemeinen Bestimmungen.

[4]Die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall übernimmt während der Mietdauer keine Haftung gegenüber Dritten aus Schaden und Diebstahl. Die Haftpflichtversicherung ist Sache des Mieters.

[5]Die Veranstalterin oder der Veranstalter verpflichtet sich, für einen ordnungsgemässen Ablauf seines Anlasses. Allfällige Schäden sind unverzüglich der Hauswartin oder dem Hauswart zu melden. Schäden oder Verunreinigungen an Einrichtungen werden der Veranstalterin respektive dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

[6]Den Anweisungen der Hauswartin oder des Hauswartes ist Folge zu leisten. Für sämtliche technischen Einrichtungen ist die Hauswartin oder der Hauswart zuständig. Diese dürfen nur von ihr oder von ihm instruierte Personen bedienen.

2. Miettarife

2.1. Benutzergruppen und Miettarife

[1]Benutzergruppen	Ortsansässige	Auswärtige
Für nicht kommerzielle, jedoch öffentliche Veranstaltungen, Familienanlässe	Fr. 400.--	Fr. 650.--
Für nicht öffentliche Veranstaltungen wie Generalversammlungen, Meetings, Schulungen, interne Feste und Feiern. Öffentliche Veranstaltungen wie Konzerte, Vorträge, Aufführungen etc. mit Einnahmen	Fr. 550.--	Fr. 800.--

[2]Die Miettarife verstehen sich pro Tag inkl. Bestuhlung, Küche, Geschirr, sowie technische Hilfsmittel (Beamer, Leinwand, Licht und Lautsprecheranlage).

[3]Bei Mieten an den Wochentagen Montag bis Donnerstag wird jeweils ein Rabatt von 25 % gewährt.

[4]Bei der Miete von zwei Tagen, wovon ein Samstag oder Sonntag, wird für den 2. Tag jeweils ein Rabatt von 50 % gewährt.

[5]Für Ausstellungen und Mieten von mehreren Tagen legt das Kulturreferat die Gebühren fest.

2.2 Weitervermietung an Dritte

Die Weiter- und Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.

2.3. Zusätzliche Kosten

[1]Einrichten am Vortag Fr. 80.-- pauschal.

[2]Die Präsenzzeit der Hauswartin oder des Hauswartes beträgt maximal 2 Std. für die Übergabe und Abgabe des Trottentheaters.

[3]Präsenzzeiten der Hauswartin oder des Hauswartes sowie zusätzliche Reinigungsarbeiten, welche über 2 Std. hinausgehen, werden mit Fr. 50.--/Std. in Rechnung gestellt.

2.4. Serviceleistungen

Auf Wunsch führt die Vermieterin gegen Entgelt das Bistro des Trottentheaters.

3. Inkraftsetzung

[1]Dieses Reglement tritt am 1. März 2014 in Kraft.

[2]Die Verordnung über die Benützung des Trottentheaters vom 11. August 1976, die Hausordnung für die Benützung des Trottentheaters vom 1. Januar 1997 sowie der Tarif zur Benützung des Trottentheaters für öffentliche Veranstaltungen mit und ohne Eintrittspreise vom 1. August 2004 werden aufgehoben.

[1]Beschluss des Gemeinderats vom 18. Februar 2014, In-Kraft-Setzung per 1. März 2014